

Ausführungsbestimmungen

betreffend Wasseranschluss und Wasserlieferung

gestützt auf Art. 8 Abs. 2 des Organisationsreglements der Gemeindewerke Arth vom 26.02.2020 sowie Art. 3 lit. a des Reglements betreffend die Wasserversorgung vom 26.02.2020

vom 30. November 2020

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen gelten für alle Rechtsverhältnisse betreffend Wasseranschluss und Wasserlieferung zwischen den Kunden und den Gemeindewerken Arth (GWA).

2 Rechtsverhältnis

2.1 Kunden

Als Kunde gilt jede natürliche oder juristische Person, die Leistungen von GWA bezieht, namentlich:

- a) die dauernde Belieferung einer Liegenschaft mit Wasser
- b) die Lieferung von Notwasser an eine Liegenschaft mit Eigenversorgung
- c) die vorübergehende Belieferung einer Anlage oder Liegenschaft mit Wasser

Auftraggeber im Namen von Grundeigentümern legitimieren sich gegenüber GWA durch eine schriftliche Vollmacht. Abreden zur Kostentragungspflicht zwischen Auftraggeber und Grundeigentümer sind für GWA unbeachtlich. Gegenüber GWA gilt der Grundeigentümer als Kunde.

2.2 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Leitungsnetz, mit der Anmeldung zum Wasserbezug oder mit Beginn des Wasserbezugs.

2.3 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis gilt für unbestimmte Zeit, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Die Belieferung mit Wasser und Notwasser kann der Kunde mit einer einmonatigen Kündigungsfrist auf jedes Monatsende kündigen. Bei Grundeigentümern endet das Rechtsverhältnis mit dem Eigentümerwechsel des Grundstücks, sofern die Melde- und Informationspflichten gemäss Ziff. 2.4 eingehalten werden.

GWA kann die Belieferung von Kunden mit Wasser unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf jedes Monatsende kündigen:

- a) bei Zuwiderhandlung gegen die vorliegenden Ausführungsbestimmungen,
- b) bei fortgesetztem Zahlungsver säumnis.

2.4 Melde- und Informationspflichten des Kunden

2.4.1 Bei Handänderung und Wechsel der Liegenschaftsverwaltung

Der bisherige Netzanschlussnehmer (Grundeigentümer, Baurechtsberechtigter) meldet GWA jeden Eigentümerwechsel des Grundstücks mindestens zehn Arbeitstage im Voraus schriftlich, unter Angabe des Termins der Handänderung sowie des neuen Netzanschlussnehmers.

Bei Unterlassung der rechtzeitigen Meldung von Handänderungen gilt das Rechtsverhältnis als weiterbestehend. Der bisherige Netzanschlussnehmer haftet für alle Forderungen von GWA, die bis zur Ablesung nach der Meldung entstehen.

2.4.2 Bei Arbeiten in der Nähe von Leitungen und Anlagen von GWA

Der Kunde informiert GWA mindestens zehn Arbeitstage vor Arbeitsbeginn schriftlich über geplante Arbeiten in der Nähe von Leitungen und Anlagen, bei denen besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen. GWA legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Betreffend diese Massnahmen Hausanschlussleitungen, so gehen die Kosten zu Lasten des Kunden, ansonsten zu Lasten von GWA.

2.4.3 Bei Wasserschäden

Der Kunde zeigt GWA Wasserschäden sofort an.

2.4.4 Bei Revisionen, Zählerablesungen und Kontrollen

Der Kunde ist verpflichtet, GWA alle nötigen Angaben über die angeschlossenen Wasserinstallationen sowie andere mit dem Wasserbezug zusammenhängende Fragen zu machen. Im Weigerungsfall ist GWA berechtigt, eine freie Einschätzung vorzunehmen.

2.5 Verbotene Handlungen

Der Kunde gibt kein Wasser an Dritte ab, ausgenommen an Untermieter. Dabei darf er auf den Preisen von GWA keine Zuschläge erheben

Ohne schriftliche Zustimmung von GWA sind verboten:

- a) Abgabe von Wasser aus einer belieferten Liegenschaft in eine andere, oder aus einem Teil in einen anderen Teil derselben Liegenschaft bei deren getrennter Versorgung, unabhängig davon, ob dies gegen Entgelt, ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- b) Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler, das Öffnen plombierter Umgangsschieber und plombierter Privathydranten, ausser in Brandfällen.
- c) Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten.
- d) Manipulation an Wasserzählern.

Bei Zuwiderhandlung wird dem Kunden für die von GWA frei geschätzte, unerlaubte Wasserentnahme Rechnung gestellt, in der Mindesthöhe von Fr. 200.-. Die strafrechtliche Verfolgung wegen Wasserdiebstahls bleibt vorbehalten.

3 Beanspruchung von Raum und Zugang

3.1 Raum und Zugang

Der Kunde stellt GWA den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Einrichtungen und Anlagen, die für die Belieferung von ihm und allenfalls Dritten erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung.

Der Kunde gestattet Angestellten oder Beauftragten von GWA für Revisionen, Zählerablesungen, Kontrollen etc. zu angemessener Tageszeit immer den Zutritt zu allen mit Wasserleitungen und Wasserinstallationen versehenen Räumlichkeiten.

3.2 Durchleitungsrechte

Der Kunde verschafft GWA unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte für die ihn versorgenden Zuleitungen.

Der Kunde ist verpflichtet, GWA die Erstellung von Wasserleitungen durch sein Grundstück zu gestatten. GWA kann diese Verpflichtung in Anspruch nehmen, sofern private Verhandlungen zwischen Kunden nicht zum Ziele führen.

4 Anschluss

4.1 Umfang des Anschlusses

Die Hausanschlussleitung umfasst sämtliche Anlagenteile ab Netzanschlussstelle bis zum Hauptabstellhahn unmittelbar nach der Eintrittsstelle in die versorgte Liegenschaft.

Die Netzanschlussstelle ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung der Abzweig von in öffentlichem oder privatem Boden erstellten Haupt- oder Zweigleitung.

Jede Hausanschlussleitung ist nach dem Abzweig von der Haupt- oder Zweigleitung mit einem Abstellschieber versehen.

4.2 Erstellung und Ausführung der Hausanschlussleitung

Die Ausführung von Hausanschlussleitungen an die Haupt- oder Zweigleitungen und die Erstellung des Leitungsstückes bis und mit dem Abstellschieber erfolgt ausschliesslich durch GWA, auf Kosten des Kunden.

Die Erstellung der Hausanschlussleitung ab dem Abstellschieber bis zur versorgten Liegenschaft kann der Kunde auf eigene Kosten jedem von GWA konzessionierten Installateur vergeben. GWA bestimmt jedoch die Anordnung, die Dimensionierung und das zu verwendende Material.

In der Regel wird für jeden Kunden eine separate Hausanschlussleitung erstellt.

In besonderen Fällen kann für mehrere Kunden eine gemeinsame Hausanschlussleitung erstellt werden oder es können an eine bestehende Hausanschlussleitung weitere Kunden angeschlossen werden, soweit die Rohrdimension dies gemäss Einschätzung von GWA ohne Störung zulässt.

Kunden, deren Wasserinstallationen mit Wasser aus dem Versorgungsnetz von GWA sowie mit Eigen-, Regen- oder Grauwasser versorgt sind, stellen zwischen ihren Wasserinstallationen und den Anlagen von GWA keine Verbindungen her, die ein Rückspeisen von Privatwasser in das Trinkwasser von GWA oder anderweitige unzulässige Rückwirkungen zur Folge haben. Der Kunde muss die Systeme durch Kennzeichnung klar voneinander unterscheiden und von GWA abnehmen lassen.

4.3 Unterhalt und Änderung gemeinsamer Hausanschlussleitungen

Die Unterhaltskosten gemeinsamer Hausanschlussleitungen werden von GWA gleichmässig unter den beteiligten Kunden aufgeteilt, unabhängig von allfällig anderslautenden, privaten Vereinbarungen der Kunden untereinander. Die beteiligten Kunden haften GWA solidarisch.

4.4 Unbenutzter Anschluss

Bei vorübergehender Einstellung der Wasserlieferung wird der Hauptabstellhahn plombiert und die Hausanschlussleitung auf Rechnung des Kunden nach Bedarf durchgespült, um die Qualität des Wassers (Trinkwasserhygiene) sicherzustellen.

Die unbenützte Hausanschlussleitung wird von GWA zur Vermeidung toter Stränge an der Haupt- oder Zweigleitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert sechs Monaten in sicherer Aussicht steht. Die mit der Abtrennung der Leitung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

5 Wasserinstallationen

5.1 Begriff

Wasserinstallationen sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Liegenschaften, beginnend am Hauptabstellhahn unmittelbar nach der Eintrittsstelle in die versorgte Liegenschaft bis zu den Wasserentnahmestellen, einschliesslich Systemen zur Versorgung mit Eigen-, Regen- oder Grauwasser.

Die Messeinrichtungen sind nicht Bestandteil der Wasserinstallationen.

5.2 Bewilligung und Kontrolle

Wasserinstallationen erstellt und unterhält der Kunde auf eigene Kosten.

Wasserinstallationen dürfen nur durch GWA oder durch Unternehmer, welchen hierzu eine Bewilligung erteilt worden ist, ausgeführt werden und sind stets in gutem und dichtem Zustand zu halten. In Anlagen und Einrichtungen, welche durch Unberechtigte ausgeführt worden sind, kann GWA die Wasserabgabe verweigern.

Die Wasserinstallationen unterliegen der Kontrolle von GWA. Durch die Kontrolle übernimmt GWA keine Garantien oder Haftungen.

6 Wasserversorgung durch GWA

6.1 Qualität

GWA liefert Wasser, das den hygienischen Anforderungen an Trinkwasser entspricht, übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur oder eines konstanten Druckes etc. des Wassers keine Verpflichtung.

6.2 Störungsbehebung

GWA ist für rasche Behebung von Störungen in der Abgabe und Beschaffenheit des Wassers besorgt.

Kunden mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Wassermangel vorzukehren.

Leckagen von Hausanschlussleitungen und Wasserinstallationen auf privatem Grund repariert der Kunde unverzüglich. Im Widerhandlungsfall ist GWA berechtigt, die Wasserversorgung des betreffenden Kunden bis zur Behebung der Leckage einzustellen.

7 Messwesen

7.1 Messeinrichtungen von GWA

Messeinrichtungen von GWA umfassen Messapparate sowie Datenübertragungseinrichtungen. Sie werden von GWA ausgewählt, am von GWA bestimmten Standort montiert und unterhalten. Die Kosten der Messeinrichtungen sind in der Benützungsgebühr enthalten.

Zwecks Datenübertragung hat der Kunde zwischen dem Wasserzähler und dem Elektrizitätszähler eine Leerrohrverbindung vorzusehen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Kunden.

Der Schutz der Messeinrichtungen obliegt dem Kunden. Werden Messeinrichtungen von GWA ohne Verschulden von GWA beschädigt oder entwendet, werden die Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet.

7.2 Messung durch GWA

Zur Ermittlung der bezogenen Wassermengen sind die Angaben der Messeinrichtungen von GWA massgebend. Die Aus- bzw. Ablesung erfolgt durch GWA, Beauftragte von GWA oder, soweit GWA dazu ihr Einverständnis gegeben hat, durch den Kunden.

GWA gibt dem Kunden auf Wunsch die Zählerablesung und Verbrauchsmengen bekannt.

Die Kosten für Zusatzanforderungen des Kunden bezüglich Art, Umfang und Häufigkeit der Messung, welche von den Standardanforderungen von GWA abweichen, sind durch den Kunden zu tragen.

7.3 Nachprüfung der Zähler

GWA setzt amtlich geeichte Messeinrichtungen ein und besorgt deren Nacheichung bzw. Ersatz innerhalb der gesetzlichen Fristen.

Jeder Kunde kann die Auswechslung und Prüfung der in seiner Liegenschaft aufgestellten Messeinrichtungen, sowie die Aushändigung des betreffenden Prüfscheines verlangen. Die Kosten für Austausch und Prüfung gehen zu Lasten des unrechthabenden Teils. Die Messeinrichtungen werden als richtiggehend betrachtet, wenn ihre Angaben im üblichen Messbereich innerhalb der zulässigen Fehlertoleranz von $\pm 5\%$ bleiben.

Zeigen Messeinrichtungen Abweichungen, welche über diese Toleranz hinausgehen, so wird die Abrechnung für die laufende Rechnungsperiode berichtigt. Bei defekten Messeinrichtungen setzt GWA den zu berechnenden Verbrauch für die abgelaufene Zeit der Abrechnungsperiode entsprechend den Verbrauchsverhältnissen fest.

8 Haftung

8.1 Haftung von GWA

GWA steht dem Kunden für die sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen ein.

Sofern GWA nachweist, dass sie weder grobe Fahrlässigkeit noch Absicht trifft, haftet sie nicht für:

- a) Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Kunden, Dritten oder höhere Gewalt zurück zu führen sind;
- b) Schäden, die durch Wasserinstallationen sowie nicht in ihrem Eigentum stehende Leitungen, angeschlossene Geräte oder Anlagen entstehen;
- c) Schäden, die zufolge von Unterbrechungen oder Einschränkungen der Versorgung entstehen;
- d) Probleme jeder Art im Leitungsnetz, im Bereich des Anschlusses, der Grenzstelle sowie der Messeinrichtungen;
- e) Schäden im Zusammenhang mit oder wegen mangelhaft erbrachter Dienstleistungen von Dritten auf GWA-Geräten, Anlagen und -leitungen;
- f) alle Arten von indirektem Schaden, Folgeschaden und entgangenem Gewinn.

Vorbehalten bleiben anderslautende, zwingende Haftungsvorschriften.

8.2 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen), den GWA verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Leitungen, Anlagen und Messeinrichtungen von GWA und/oder durch nicht vorschriftsgemässe Wasserinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen bzw. unsachgemässen Umgang damit verursacht werden.

9 Datenschutz

Im Umgang mit Personendaten hält sich GWA an die einschlägige Gesetzgebung.

Die jeweils gültige Datenschutzerklärung von GWA ist auf der Homepage von GWA einsehbar.

10 Zahlung

10.1 Rechnungstellung

Die Netzanschlusskosten sind vor der Inbetriebnahme des neu erstellten oder geänderten Anschlusses zu begleichen.

Für periodische Leistungen erfolgt die Rechnungsstellung in regelmässigen, durch GWA bestimmten Zeitabständen.

GWA ist jederzeit berechtigt, Akontozahlungen für bisherige sowie Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für künftige Leistungen zu verlangen.

Bei säumigen Kunden ist GWA berechtigt, Akontozahlungen für laufende sowie Vorauszahlungen für künftige Leistungen mit Vorkassensystem einzuziehen.

11 Aufsicht und Änderungen

Die Geschäftsleitungskommission übt die Aufsicht über die Einhaltung dieser Ausführungsbestimmungen aus.

12 Änderungen

Die Geschäftsleitungskommission ist zuständig für Änderungen dieser Ausführungsbestimmungen.

13 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

Arth, den 1. Januar 2021

